

Empfangsbekanntnis

Merck KGaA
SM-SPP Genehmigungen und Umwelt
Postcode: U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da43.2-53u11/46-MD-334b

Bearbeiter/in: Thomas Heß
Durchwahl: 06151 12 - 5935
Datum: 04.02.2025

Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 02.10.2024 wird der
Merck Life Science KGaA, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	1/5
Gebäude:	P40, P41, P44, P45

die Anlage zur Herstellung von Filtermembranen, P40 wesentlich zu ändern und in der geänder-
ten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführ-
ten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Neben-
bestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Die hiermit genehmigten Änderungen umfassen:

- Änderungen an der IBC-Abfüllstation im Bereich Cast Mix: Der Ansatzbehälter entleert in angeschlossene Kunststofftankpaletten (KTP) mittels Druckbeaufschlagung; Realisierung einer Druckabsicherung für KTP
- Anpassung des Sicherheitskonzepts am Entgaser während Reinigungsprozessen (Überdruckabsicherung)
- Optimierung der Lösemittelrückführung der Extraktionsbäder in der Modifizierungslinie (zusätzliche, alternative Fahrweise zur Optimierung MeOH-Wasser-Verhältnis)
- Änderungen an Sicherheitsventilen und Berstscheiben (Ergänzung, Entfall sowie Anpassung Ansprechdrücke)
- Anpassung der Temperaturgrenze von Staub-Ex-Zonen
- Einbau eines Aktivkohlefilters in der Abluftführung zur Emissionsquelle E0003
Weiterhin werden mit diesem Antrag einzelne Änderungen mit offensichtlich geringen Auswirkungen angezeigt:
- Optimierung der Entsorgung von Tropfmengen im Bereich der Cast- und Modifizierungslinie
- Alternativer Einsatz von Wasserstoffperoxidlösung als Desinfektionsmittel als Alternative zu Natriumhypochloritlösung
- Apparative Änderungen, Ergänzung oder Entfall einzelner Pumpen und peripherer Apparate

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

Abwasser- und Abgasbehandlung/Management in der chemischen Industrie
Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter
Energieeffizienz
Industrielle Kühlsysteme
Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

IV. Antragsunterlagen

Kapitel	Beschreibung	Seitenzahlen
1	Antrag	1-1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1 bis 1-7
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1-8 bis 1-9
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-10
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-11
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-3
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-4
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Lage des Standortes	5-1 bis 5-4
5.2	Lage der Anlage im Standortgelände	5-5 bis 5-6
5.3	Topographische Karte	5-7
	<i>Anhang zu Kapitel 5:</i>	5-8
	Lageplan Merck, Werk Darmstadt (GA35_ZEA001_G01GA)	
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung *	6-1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-1
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-2 bis 6-3
6.2	Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-4 bis 6-9
6.3	Verfahrensbeschreibung	6-10 bis 6-16
6.4	Betriebsbeschreibung	6-17
6.5	Vorwort zu den Anhängen	6-18 bis 6-19
	<i>Anhang zu Kapitel 6: *</i>	6-20
	Apparateaufstellungspläne (GA35_ALD012_G01GA, GA35_ALD013_G01GA, GA35_ALD014_G01GA)	
	Apparateliste	8 Seiten
	RI-Fließbild GA35_PA11_AFB005_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA12_AFB004_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA21_AFB003_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA22_AFB002_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA23_AFB002_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA24_AFB002_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA25_AFB002_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA31_AFB003_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA31_AFB004_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA41_AFB005_G01GA	
	RI-Fließbild GA35_PA51_AFB004_G01GA	

RI-Fließbild GA35_PA51_AFB005_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PK01_AFB004_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PL01_AFB003_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PR01_AFB003_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PR24_AFB003_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PR58_AFB002_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PS20_AFB006_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PS30_AFB004_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PU01_AFB008_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PU01_AFB009_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PU01_AFB010_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PU11_AFB002_G01GA	
RI-Fließbild GA35_PU22_AFB002_G01GA	
Liste der Sicherheitseinrichtungen	3 Seiten
Liste der EzA-Messstellen	1 Seite
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten *
	7-1
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-1 bis 7-2
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-3 bis 7-6
Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-7
Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-8
Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	7-9 bis 7-11
Formular 7/6 Stoffdaten	9 Seiten
8	Luftreinhalung
	8-1
8.1	Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen
	8-1 bis 8-3
8.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	8-3
rei-	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverun- reinigungen
	8-4 bis 8-6
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. A8441/8442/8443
	8-7 bis 8-8
	Emissionsquellenplan P40 (GA35_ELD002_G01GA) Abluftschema P40 (GA35_AFA002_G02GA)
9	Abfälle
	9-1 bis 9-2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
	9-3 bis 9-5
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Ab- fällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
	9-6 bis 9-7
10	Abwasserdaten
	10-1
10.1	Wässrige Produktionsabgänge
	10-1
Formular 10: Abwasserdaten	10-2 b.10-10

11	Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung, sparsame und effiziente Verwendung von Energie	12-1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	13-1
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
14.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1
14.2	Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1 bis 14-15
14.3	Sicherheitsbetrachtung	14-15 bis 14-24
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14-25 bis 14-26
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	14-27 bis 14-31
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)	14-32 bis 14-33
	Bedrohungsanalyse Drohnenangriffe	14-34 bis 14-42
	Ex-Zonenplan Erdgeschoss P40 (GA35_FBS006_G01GA)	
	Ex-Zonenplan 1. OG P40 (GA35_FBS005_G01GA)	
15	Arbeitsschutz	15-1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-1 bis 15-2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	15-3 bis 15-4
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15-5 bis 15-9
16	Brandschutz	16-1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-4
18	Bauantrag	18-1
19	Sonstige Konzessionen	19-1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
20.1	Angaben gemäß Anlage 3 UVPG, Angaben des Vorhabensträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung	20-2
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-3 bis 20-13
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	22-1
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen IED Anlagenplan	22-2 bis 22-4

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen zugänglich gemacht werden können.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in der veränderten Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 / Überwachung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.7

Für die neu hinzukommenden Anlagenteile sind Arbeits- und Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals

Für die geändert betriebenen Anlagenteile sind die Arbeits- und Betriebsanweisungen zu überprüfen und gegebenenfalls vor Inbetriebnahme anzupassen.

1.8

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.9

Die Anlage ist gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Der bestehende Wartungs- und Inspektionsplan ist hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen fortzuschreiben. Über durchgeführte Prüfungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 / Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.2

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist bezüglich der hiermit genehmigten Anlagenänderungen auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls vor Inbetriebnahme den neuen Gegebenheiten anzupassen.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Erlass des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigungserteilung der Betrieb der hiermit genehmigten Änderungen aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden (§18 BImSchG)

3. Immissionsschutz

3.1

Der Anlagenbetreiber hat der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren, die Dokumentation mindestens drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

3.2

Die neu hinzukommenden oder geänderten Einrichtungen und Apparate sowie die dazugehörigen Rohrleitungen sind zu kennzeichnen. Aus den Kennzeichnungen hervorgehen müssen die

Apparatebezeichnung und die aktuell enthaltenen Stoffe, aus den Kennzeichnungen der Rohrleitungen die enthaltenen Stoffe und die Fließrichtung.

3.3

Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ausgefallen sind.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen emissionsrelevanten Vorgänge so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.4

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 3.1.5 des Genehmigungsbescheids vom 27.07.2020 (Az.: IV Da 43.2 53e621-MD-334) aufgeführte Emissionsbegrenzung für Gesamtkohlenstoff (20 mg/m³) an der Quelle E 0003 eingehalten wird, sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Absatz 2 der o.g. Nebenbestimmung (Bedingung für den Verzicht auf wiederkehrende Messungen an der E 0003) gilt weiterhin.

4. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

4.1

Die für die Anlage P 40 bereits geltenden Regelungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

5. Brandschutz

5.1

Das für die Anlage bestehende und genehmigte Brandschutzkonzept ist zu beachten.

5.2

Im Rahmen der Eigenverantwortung hat der Betreiber zu überprüfen, inwieweit die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr angepasst und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen.

6. Abfall

6.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (z. Z. Stand 01. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Menü/Veröffentlichungen und Digitales/Publikationen/Umwelt und Energie-Abfall).

6.2

Die Abfälle werden den folgenden Abfallschlüssel gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) an der Anfallstelle zugeordnet.

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Av 01, Lösemittelabfälle aus Spül- und Reinigungsvorgängen (NMP)	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
Av 1.0.1/1, Polyester-Trägerfolie aus der Herstellung der Basismembran mit NMP-Anhaftungen	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
Av 1.0.1/3, Polyethylenfolien aus der Modifikation der Basismembran		
Av 1.0.1/5, Polypropylengewebe mit Anhaftungen von Basismembranmaterial und NMP		
Av 1.0.1/8, Polypropylengewebe aus der Modifikation der Basismembran		
Verpackungen aus Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Verpackungen aus Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Verpackungen aus Metall	15 01 04	Verpackungen aus Metall
gemischte Verpackungen	15 01 06	gemischte Verpackungen
Verpackungen aus Glas	15 01 07	Verpackungen aus Glas
Ab 01, verunreinigtes Verpackungsmaterial	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Staubfilter Abluftreinigung	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Av 02, Verbrauchte Aktivkohle		
Ab 02, verschmutzte Filtereinsätze		

interne Bezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
(Lösungsmittelbehaftet)		
A _B 03, verunreinigte PSA (Handschuhe, Filtermasken, Einwegoveralls, etc.)		
A _B 04, nicht spezifikationskonforme Polymerlösung (PES/NMP/TEG) für Basismembran	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A _V 1.0.1/4, Verschnitt von modifizierter Membran		
A _V 1.0.1/6, Basismembranausschuss, kontaminiert mit NMP		
A _V 1.0.1/7, modifizierter Membranausschuss kontaminiert mit Methanol		
A _V 1.0.1/2, Verschnitt von Basismembranen	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
A _B 05, Lösung aus Anlagendesinfektion (Wasserstoffperoxidlösung)	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
A _B 05, Lösung aus Anlagendesinfektion (Natriumhypochloridlösung)	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
A _B 06, Spül- und Reinigungswasser der Tanktasse unter den Lagertanks (kontaminiert)		
A _B 06, Spül- und Reinigungswasser der Tanktasse unter den Lagertanks	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen

Die Entsorgung des Niederschlagswassers aus der Tanktasse ist mit dem AVV-Abfallschlüssel 16 10 02 nur möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieser Abfall nicht mit Lösemittel kontaminiert ist und es sich um einen nicht gefährlichen Abfall handelt.

6.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise zur Entsorgung

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der erzeugten Abfälle, die gemäß §21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Immissions-Richtlinie festzulegen sind, werden durch die hier aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise hinreichend beschrieben.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 bzw. Nr. 4.1.21, bzw. Nr. 5.6 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Merck Life Science KGaA hat am 02.10.2024 beantragt, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Filtermembranen, P40 durch diverse Änderungen und Optimierungen am Standort Darmstadt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 5.1.1.1 bzw. Nr. 4.1.21, bzw. Nr. 5.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin entsprechend vervollständigt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG Anlage 2, („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer

Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis wurde gemäß §5 Abs. 2 des UVPG am 11.11.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, StAnz. 46/2024 S. 1010 veröffentlicht.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für den Einbau eines Aktivkohlefilters in die Abluftführung zu Emissionsquelle E0003 war am 20.11.2024 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich Brandschutz.
- Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt -Dieburg - im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde - hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V. erfüllt.

Immissionsschutz

Luftreinhalte

In der Abluftführung zur Emissionsquelle E0003 soll ein mobiler Aktivkohlebehälter zur Abluftreinigung nachgerüstet werden. Zur Überwindung des Druckverlustes der Aktivkohleschüttung wird an dieser Stelle auch ein zusätzlicher Abluftventilator nachgerüstet. Der Grund für die Nachrüstung dieses mobilen Aktivkohlebehälters zur Abluftreinigung ist, dass in der Abluft von der Teststation für Membranen gemäß erster betrieblicher Erfahrung mehr Isopropanol freigesetzt wird, als in der Planungsphase angenommen. Aus Arbeitsschutzgründen ist hier eine Quellenabluft erforderlich, in welcher unter ungünstigen Bedingungen durch abgesaugtes Isopropanol der Konzentrationsgrenzwert

für Gesamt-C an der Emissionsquelle E0003 überschritten werden kann, wenn keine Behandlung der Abluft erfolgt.

Die weiteren Gegenstände dieses Antrags haben keine Auswirkungen auf die betrieblichen Emissionen.

Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war.

Lärmschutz

Mit dem Antragsgegenstand ist keine Änderung an Schallquellen, und somit auch keine Änderung der Geräuschemission der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb verbunden.

Anlagensicherheit

Bei dem Betriebsbereich der Merck Life Science KGaA am Standort Darmstadt handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Die Anlage P40 ist aufgrund der maximalen in der Anlage gehandhabten Menge an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Die in vorliegendem Antrag beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Achtungsgrenzen.

Abfallvermeidung und –verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V 6 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt. Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der erzeugten Abfälle, die gemäß §21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach IED festzulegen sind, werden durch die hier aufgeführten abfallrechtlichen Auflagen und Hinweise hinreichend beschrieben.

Energieeffizienz

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind von der Antragstellerin nicht vorgesehen, da durch die Änderung keine zusätzliche Abwärme anfällt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Brandschutz

Die beantragten Änderungen bewirken keine Änderungen am baulichen oder anlagentechnischen Brandschutz.

AwSV Anlagen

Bei den beantragten Maßnahmen sind die Änderungen an der IBC-Abfüllstation im Bereich Cast Mix (bisher nicht als AwSV Anlage eingestuft) und der Einbau des Aktivkohlefilters in der Abluftführung zur Emissionsquelle E0003 wesentlich i.S.d. Anlagenverordnung (AwSV).

Die betroffenen AwSV Anlagen,

- GA35PU01-A8171, Abfüllanlage, $V < 10\text{m}^3$, WGK 1 und
- GA35PU22-A8442, HBV-Anlage, $V = 0,6\text{m}^3$, WGK 1

sind jeweils in die Gefährdungsstufe A (§ 39 AwSV) eingestuft. Anzeige- und Prüfpflicht besteht daher nicht. Die Anlagen unterliegen lediglich der Betreiberverantwortung.

Abwasser

Für die Modifikation der Basismembran durchläuft die modifizierte Membran eine Serie von Reinigungsbädern. Das durch die Reinigung entstehende methanolhaltige Abwasser wird aus den ersten Reinigungsbädern in das Tanklager P41 gepumpt und anschließend aufbereitet (P44). Das Abwasser des dritten Reinigungsbads wird in das 2. Reinigungsbad zurückgeführt. Mit dem vorliegenden Antrag soll neben dieser bereits genehmigten Fahrweise eine alternative Fahrweise für die Lösemittelrückführung möglich sein. Das methanolhaltige Abwasser soll bereits aus den ersten vier Abschnitten des zweiten Reinigungsbads (PR58-A5416) mit dem Abwasser des ersten Reinigungsbads (R57-A5315) in P41 gesammelt werden. Aufgrund der nachweisbaren, niedrigen Methanol-Konzentration in dem fünften und sechsten Abschnitt des zweiten Reinigungsbads soll dieses Abwasser über das Tanklager P41 nach positiver Beprobung an die werksinterne Kläranlage abgegeben werden (W 1.01/1).

Die weiteren Antragsgegenstände haben keine Auswirkungen auf das in der Anlage entstehende Abwasser.

Das bei der beantragten Fahrweise anfallende Abwasser wird -wie bei der bereits genehmigten Fahrweise- in die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ZABA) eingeleitet und dort behandelt. Eine Änderung der ZABA ist nicht erforderlich. Die Grenzwerte der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 19.12.2019 werden eingehalten.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt ohne zusätzliche Auflagen genehmigungsfähig.

Abfallvermeidung und -bewertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt IV. 6 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Bodenschutz

Für die Anlage P 40 wurde mit Datum vom 22.01.2021 ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsbericht ist aufgrund der beantragten Änderungen der Anlage nicht erforderlich, da eine Überwachung des Grundwassers auf die Parameter pH-Wert und Sauerstoff-Gehalt bereits erfolgt und eine schädliche Bodenveränderung auf dem Standort durch Wasserstoffperoxid nicht hervorgerufen werden kann.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird, der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Heß

Anhang: Hinweise

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	02.12.2021 (GVBl. S. 786)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	27.6.2017 (BGBl. I S. 1966)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S. 2180)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	16.02.2022 (ABl. L 129 vom 03.05.2022, S. 1)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	17.08.2021 (BGBl. I S. 3504)
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	20.12.2010 (GVBl. I S. 629)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAItBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	23.08.2018 (GVBl. S. 374)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	03.06.2020 (GVBl. S. 378)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S. 184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	07.05.2020 (GVBl. S. 318)
HUIG	Hessisches Umwelteinformatiionsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen	08.12.2021 (StAnz. S. 1704)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. S. 570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	30.09.2021 (GVBl. S. 602)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	18.08.2021 (BGBl. I S. 3905)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachweisV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	18.03.2021 (BGBl. I S. 353)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	08.04.2022 (ABl. L 112 vom 11.04.2022 S. 6)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	11.07.2022 (BGBl. I S. 1082)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)	10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	22.09.2021 (BGBl. I S. 4363)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endqueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/richtlinien/

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.